

Behinderung > Ausbildungsgeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Ausbildungsgeld fördert die Agentur für Arbeit die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Es dient dem Lebensunterhalt des Menschen mit Behinderungen, der wegen einer Leistung zur [Beruflichen Reha](#) keine bzw. keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Die Höhe ist abhängig von der Art der Ausbildung, von der Wohnsituation, vom Alter, vom Familienstand und vom Einkommen des Antragstellers. Das Ausbildungsgeld wird in der Regel nur für die erste Berufsausbildung geleistet.

2. Voraussetzungen

Wenn **kein Übergangsgeld** gewährt werden kann, erhalten Menschen mit Behinderungen Ausbildungsgeld während folgender Maßnahmen:

- berufliche Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung,
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigten (§ 55 SGB IX) **oder**
- Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten [Werkstatt für behinderte Menschen \(WfbM\) oder anderen Leistungsanbietern](#) nach §§ 57, 60 und 62 SGB IX.

3. Antrag

Gezahlt wird das Ausbildungsgeld nur auf **Antrag** bei der Agentur für Arbeit. Der Antrag kann auch nach Beginn der Ausbildungsmaßnahme gestellt werden. Es ist allerdings empfehlenswert, sich so früh wie möglich mit dem zuständigen Reha-Berater der Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen. Die erste Zahlung richtet sich nach dem Datum des Antragseingangs bzw. nach dem Beginn der Maßnahme.

4. Dauer

Ausbildungsgeld wird in der Regel nur für die Dauer der Teilnahme an einer behinderungsspezifischen Bildungsmaßnahme gezahlt.

Bei einer **Unterbrechung** der Teilnahme **aus gesundheitlichen Gründen** wird das Ausbildungsgeld in der Regel bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats bzw. längstens bis zum vorgesehenen Ende der Teilnahme weiter bezahlt.

5. Höhe bei beruflicher Ausbildung und Unterstützter Beschäftigung

5.1. Unterbringung im elterlichen Haushalt

- Das Ausbildungsgeld beträgt **454 €** monatlich.

5.2. Unterbringung im Wohnheim etc.

Bei Unterbringung im Wohnheim, im Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen: Wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung **erstatten**, beträgt das Ausbildungsgeld **unabhängig** von Alter und Familienstand **119 €** monatlich.

5.3. Unterbringung in anderen Einrichtungen

Bei Unterbringung in anderen Einrichtungen als den eben genannten beträgt das Ausbildungsgeld **723 €** monatlich.

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können im Einzelfall erstattet werden.

5.4. Freibeträge

Folgende Freibeträge bleiben anrechnungsfrei:

- Einkommen während einer Maßnahme in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.
- Einkommen des Menschen mit Behinderungen aus [Waisenrenten](#) , Waisengeld, Unterhaltsleistungen bis **277 €** monatlich,
- Einkommen der Eltern des Menschen mit Behinderungen bis **3.431 €** netto monatlich, beim verwitweten oder getrennt lebenden Elternteil bis **2.138 €** netto monatlich und/oder
- Einkommen des Ehepartners oder Lebenspartners bis **2.138 €** netto monatlich.

Einkommen, das hier nicht aufgeführt wurde, wird auf das Ausbildungsgeld angerechnet.

6. Höhe bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Grundausbildung

6.1. Unterbringung im elterlichen Haushalt

Das Ausbildungsgeld beträgt **247 €** monatlich.

6.2. Unterbringung im Wohnheim etc.

Bei Unterbringung im Wohnheim, im Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen: Wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung erstatten, beträgt das Ausbildungsgeld **unabhängig** von Alter und Familienstand **119 €** monatlich.

6.3. Unterbringung in anderen Einrichtungen

Bei Unterbringung in anderen Einrichtungen als den eben genannten beträgt das Ausbildungsgeld **585 €** monatlich.

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können im Einzelfall erstattet werden.

6.4. Freibeträge

Folgende Freibeträge bleiben anrechnungsfrei:

- Einkommen während einer Maßnahme in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.
- Einkommen des Menschen mit Behinderungen aus [Waisenrenten](#) , Waisengeld, Unterhaltsleistungen bis **277 €** monatlich,
- Einkommen der Eltern des Menschen mit Behinderungen bis **3.431 €** monatlich, beim verwitweten oder getrennt lebenden Elternteil bis **2.138 €** monatlich und/oder
- Einkommen des Ehepartners oder Lebenspartners bis **2.138 €** monatlich.

Einkommen, das hier nicht aufgeführt wurde, wird auf das Ausbildungsgeld angerechnet.

7. Höhe bei Maßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX

Das Ausbildungsgeld beträgt **unabhängig** von Wohnsituation, Alter, Familienstand **und** Einkommen des Menschen mit Behinderungen, dessen Eltern oder Ehepartners:

- **119 €** monatlich

Es wird keinerlei Einkommen auf das Ausbildungsgeld angerechnet.

Das Ausbildungsgeld, das während dem Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer [Werkstatt für behinderte Menschen oder einem anderen Leistungsanbieter](#) bezahlt wird, darf nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.

8. Wer hilft weiter?

[Agentur für Arbeit](#) , [Integrationsamt](#) sowie Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Thema Behinderung, Telefon 030 221911-006, Mo-Do, 8-20 Uhr.

9. Verwandte Links

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Übergangsgeld](#)

[Behinderung](#)

[Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#)

Gesetzesquellen: §§ 122 ff. SGB III, § 12 BAföG, SGB IX